

## 14. Öffentlicher Aushang.

Über den rechtlichen Zweck des Aushanges sagt Mommsen<sup>1)</sup>, daß der Aushang den Reskripten allgemeine Anwendbarkeit (legis vicem) verschaffte. Zutreffender ist wohl die Auffassung Karlowas<sup>2)</sup>, daß die Reskripte schon an sich legis vicem hatten, ein Aushang daher nicht Voraussetzung für die Rechtsgeltung war<sup>3)</sup>, wohl aber sehr häufig im Interesse des Publikums geschah. Nun kann aber die Behörde nicht planlos den Aushang bald angeordnet, bald unterlassen haben; bestimmte Grundsätze müssen da schon vorhanden gewesen sein. Ich vermute, daß man diejenigen Reskripte aushängte, welche eine Weiterbildung des öffentlichen Rechtes oder eine Erinnerung an bestimmte Punkte des öffentlichen Rechtes darstellten, um damit den juristischen und sonst beteiligten Bevölkerungskreisen (Rechtsanwälten, Rechtslehrern u. dgl.) Gelegenheit zu geben, über die Rechtsbildung sich zu unterrichten und auf dem Laufenden zu erhalten. Wie in Rom eine Tageszeitung erschien und sogar versandt wurde, so besteht auch die Möglichkeit, daß es daselbst ein privates Unternehmen gab, welches die Neuerscheinungen der ausgehängten Reskripte sammelte, vervielfältigte und auf Verlangen sowie gegen Bezahlung an die Bezieher in Rom und sonstwo abgab und versandte. Kam es doch bei Prozessen jederzeit darauf an, die neuesten Erscheinungen nicht zu übersehen.

Premerstein<sup>4)</sup> unterscheidet eine dreifache Ausfertigung der Reskripte: eine für die Akten (für den *liber libellorum rescriptorum*), eine für den Parteibescheid und eine dritte für den Aushang, falls dieser stattfand; die ausgehängten Ausfertigungen seien dann in den *liber libellorum rescriptorum et propositorum* aufgenommen worden. Näherliegend scheint mir die Annahme zu sein, daß ein Reskript, dessen Aushang nötig war, nicht auch noch in den *liber libellorum rescriptorum* aufgenommen wurde<sup>5)</sup>, sondern lediglich

<sup>1)</sup> Zeitschr. der Savignystiftung 12 (1892) S. 258 u. 266 = Jurist. Schriften II S. 184 u. 191.

<sup>2)</sup> Röm. Rechtsgesch. I S. 651.

<sup>3)</sup> Ebenso Braßloff, Pauly-Wissowa VI RE. S. 206. Vgl. Wlassak, Krit. Studien zur Theorie der Rechtsquellen S. 137. <sup>4)</sup> Pauly-Wissowa RE. IV S. 741.

<sup>5)</sup> Nichts deutet darauf hin, daß neben den ausgehängten Tagebuchblättern des ägyptischen Strategen (P. Par. 69 = Wilcken, Chrestom. 41) noch eine zweite Ausfertigung

in den *liber libellorum rescriptorum et propositorum*, sodaß sich die Zahl der Ausfertigungen, falls Parteibescheid erging, auf zwei, im Falle der Skaptoparener nur auf eine einzige beschränkte (vgl. unten S. 70).

Sobald man im Einzelfalle den Aushang eines Reskriptes als nötig erachtete, muß ein dahingehender Vermerk auf das Schriftstück gesetzt worden sein, schon bevor der Kaiser den Bescheid vollzog, in der Form „*Proponatur*“<sup>1)</sup>. Nach Beendigung des Aushanges hatte die mit dem Aushange betraute Dienststelle den geschehenen Aushang auf dem Schriftstück, wie das auch heute üblich ist, zu bescheinigen; dies geschah mit der Formel *Proposita*<sup>2)</sup>, wie sie im *Cod. Just.* fruestens für die Zeit des Pius bezeugt ist<sup>3)</sup> und für die späteren Jahre sehr oft sich findet.

Der Umstand, daß wir das *Proponatur* bzw. *Proposita* antreffen, ist an sich schon ein Beweis dafür, daß aus den kaiserlichen Erlassen eine Auswahl für den Aushang getroffen wurde; würden nämlich sämtliche Erlasse zum Aushange kommen, so wäre es gar nicht nötig, den Aushang im Einzelfalle besonders anzuordnen. Und da die nicht ausgehängten Erlasse ebenfalls legis vicem hatten, so bezeugt das *Proponatur* ferner, daß der Aushang, wie schon erwähnt, keine Vorbedingung für die Rechtskraft war.

Dem *Proponatur* entspricht in den Papyri das *Προτεθήτω*<sup>4)</sup> oder *Προτεθήνοι*<sup>5)</sup>, dem *Proposita* das *Προετέθη*<sup>6)</sup>. Statt *προτιθέναι* kommt auch *ἐκπιθέναι* vor<sup>7)</sup>.

Da der Aushang den Zweck hatte, Gegenstände von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, kann derselbe nicht auf Rom beschränkt geblieben sein. Abschriften müssen

für die gewöhnlichen Akten vorhanden gewesen sei. Die ausgehängten Blätter wurden nach beendigtem Aushange in die Tagebuchrolle laufend eingeklebt (daher der Kanzleivermerk: δεῖνα ὑπηρέτης προθεὶς δημοσίᾳ κατεχώρισα), und damit entstand ein Tagebuchaktenstück, welches ein zweites, gleichlautendes, daneben noch bestehendes Aktenstück entbehrlich machte. Genau dieselben Verhältnisse liegen für die Bedürfnisse des *liber libellorum* vor.

<sup>1)</sup> Bruns, Kl. Schriften II S. 62, verweist auf Mansi, coll. concil. 4, 54—56 (411 n. Chr.), wo es bei dem karthagischen Konzil im Zusammenberufungsschreiben, welches auf Befehl der Kaiser Arkadius und Honorius ein Tribun Marcellinus erläßt, am Schlusse heißt: *Et alia manu: Proponatur.*

<sup>2)</sup> Mommsen, Jurist. Schriften II S. 184. P. Krüger, Gesch. der Quellen u. Litt. des röm. Rechts S. 97 Anm. 43. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 651, und Neue Heidelberger Jahrbücher 2 (1892) S. 141; 6 (1896) S. 217. Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts<sup>8</sup> S. 79. <sup>3)</sup> Cod. Just. 2, 12, 1 (150 n. Chr.) und 2, 1, 1 (155 n. Chr.).

<sup>4)</sup> P. Oxy. I 34 II 16 u. III, 14 (Erlaß des ägyptischen Stathalters) = Mitteis, Chrestom. 188 (127 n. Chr.).

<sup>5)</sup> P. Cairo Masp. 67131, 16 (um 547 n. Chr.). Hier folgt auf *Προτεθήνοι* noch das lateinische *Proponatur* (vgl. meine Berichtigungsliste zu dieser Stelle).

<sup>6)</sup> z. B. P. Straßb. 22 = Mitteis, Chrestom. 374 = Bruns fontes<sup>7</sup> 192; P. Amh. II 63 = Mitteis, Chrestom. 376; P. Flor. III 382; P. Oxy. VII 1020 usw.

<sup>7)</sup> P. Teb. I 27, 62 = Wilcken, Chrestom. 331 (113 v. Chr.); P. Lond. I S. 49 Nr. 50, 4 = Wilcken, Chrestom. 221 (3. Jahrh. v. Chr.); P. Flor. I 99 = Mitteis, Chrestom. 368 (1./2. Jahrh. n. Chr.).

an die Regierungen aller im Geltungsbereiche der neuen Vorschrift belegenen Provinzen seitens der kaiserlichen Kanzlei versandt worden sein<sup>1)</sup>), damit auch dort der Aushang erfolgen konnte, gleichwie in Ägypten wichtige Statthaltererlasse an die einzelnen Gaeu zwecks Aushanges versandt worden sind. Eine allgemeine amtliche Verbreitung an die Provinzen<sup>2)</sup> haben wir z. B. anzunehmen für das in P. Giss. 40 enthaltene erste Edikt Caracallas über die Constitutio Antoniniana und für das ebendort stehende zweite Edikt Caracallas über einen Zusatz zum Amnestieerlasse des Jahres 212. Der Papyrus enthält am Fuße des zweiten Ediktes das Datum des Aushanges in Rom nach dem Konsulatsjahre sowie des Aushanges in Alexandrien nach dem in Ägypten üblichen Kaiserjahre<sup>3)</sup>.

Was dagegen das dritte Edikt des P. Giss. 40 betrifft, die Ausweisung der Eingeborenen-Ägypter aus Alexandrien, so ist das lediglich eine örtliche Angelegenheit, die weder in Rom noch in den sonstigen Provinzen mit Ausnahme Ägyptens ausgehängt worden sein kann. Eine ähnliche, rein örtliche Sache ist z. B. auch das Reskript des Commodus an die Beschwerdeführer des Saltus Burunitanus (Bruns 86). Die Inschrift erwähnt zwar den Aushang nicht, doch kann ein solcher, falls er erfolgte, nur in Afrika vorgenommen worden sein. Man unterschied, wie zu vermuten ist, von Fall zu Fall nach praktischen Gesichtspunkten. Die Anordnung darüber, welche Sachen in der Provinz ausgehängt werden sollen, traf bei kaiserlichen Erlassen, gleichwie für Rom (s. o. das Proponatur), der Kaiser<sup>4)</sup> bzw. die kaiserliche Kanzlei, bei Provinzialerlassen das Provinzialoberhaupt<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts<sup>3</sup> S. 77 Anm. 48 meint: „Gordians Reskript von Skaptoparene ist elbst nur eine Verweisung auf den Instanzenweg und sachlich ganz nichtssagend“. Indessen ist die Verweisung auf den Instanzenweg von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung für das ganze Reich; man mußte die unnötige Behelligung des Kaisers von Zeit zu Zeit dem ganzen Reiche untersagen. <sup>2)</sup> Vgl. dazu Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts<sup>3</sup> S. 70.

<sup>3)</sup> Das kaiserl. Reskript über die longi temporis praescriptio in P. Staßb. 22 trägt das Aushangdatum vom 19. April 200, ebendasselbe in BGU. 267 erhaltene Reskript dagegen das Aushangdatum vom 30. Dezember 199, beidemale mit Angabe Alexandriens als Aushangort. Ich nahm Verschreibung der Zeit an (a. a. O. S. 82). Dagegen sieht Mitteis, P. Straßb. S. 85 und Zeitschr. Savignystift. 1910 S. 389, im älteren Datum dasjenige des Aushanges in Rom, wobei irrtümlich Alexandrien statt Rom als Aushangort angegeben worden sei. Zustimmend Paul M. Meyer, P. Giss. 40 S. 28. Demgegenüber macht Stein, Untersuchungen zur Gesch. u. Verwaltung Ägyptens S. 161, darauf aufmerksam, daß in BGU. 267 die Datierung nach dem Kaiserjahre, nicht nach dem Konsulatsjahre erfolgt sei, wie das bei einem Aushange in Rom zu erwarten wäre; er kehrt deshalb zu meiner Ansicht, daß eine Verschreibung der Zeit vorliege, zurück. Daß das Reskript gleichwohl auch in Rom ausgehängt worden ist, scheint mir sicher zu sein, doch ist eben nur der Aushang in Alexandrien auf der Urkunde vermerkt worden.

<sup>4)</sup> P. Fay. 20, 22 (3./4. Jahrh. n. Chr.), kaiserl. Erlaß: τούτου τοῦ ἐμοῦ δόγματος ἀντίγραφα τοῖς καθ' ἐκάστην πόλιν ἀρχουσιν τενέσθω ἐπιμελές εἰς τὸ δημόσιον μάλιστα ἐστάν[αι] σύνοπτα τοῖς ἀναγινώσκουσιν.

<sup>5)</sup> BGU. 646 II, 18 = Wilcken, Chrestom. 19 (155 n. Chr.); P. Oxy. VIII 1100 (206 n. Chr.).

Als Ort des Aushanges wird in der Inschrift von Skaptoparene die Säulenhalle der Trajansthermen auf dem Esquiline angegeben, also ein Ort, der von zahlreichen Menschen täglich besucht wurde. Gelesen wurden die Aushänge wohl nur von Sachkundigen, von der breiten Menge des Publikums aber sicherlich recht wenig. Doch bietet eine große Halle reichlichen Wandraum für die Aushänge, deren Zahl gewiß nicht klein war; auch konnte sich das „römische Volk“ dort täglich davon überzeugen, welch riesige Arbeitslast sein „oberster Beamter“ täglich zu bewältigen hatte.

Die Frist des Aushanges ist in den Papyri sehr verschieden. Der statthalterliche Erlaß in P. Oxy. VIII 1100 (206 n. Chr.) soll ausgehängt werden μὴ ἔλαττον τριάκοντα ἡμερῶν κατὰ μίαν τινὰ πεζοίδον. Dieselbe Frist finden wir für den Erlaß des Kaisers Claudius bei Joseph. 19, 291: οὐκ ἔλαττον ἡμερῶν τριάκοντα. Eine zehntägige Frist (ein Drittel-Monat) finden wir im Steuergesetze des Philadelphus 48, 16 = Wilcken, Chrestom. 258 (259/8 v. Chr.) und beim Verpachtungsverfahren in P. Amh. II 85, 20 = Mitteis, Chrestom. 274 (78 n. Chr.). Die Inschrift von Mylasa bei Dittenberger, Or. gr. inscr. 515, 18 (um 210 n. Chr.) bezeugt eine dreitägige Frist. Für einen privaten Aushang (6. Jahrh.) in P. Cairo Masp. 67097 II, 84 ist eine siebentägige Frist vorgesehen. Über die Fristen in Rom wissen wir nichts.